

Termine Februar 2008

Bitte beachten Sie die folgenden Termine, zu denen die Steuern und Sozialversicherungsbeiträge fällig werden:

Steuerart	Fälligkeit	Ende der Schonfrist bei Zahlung durch	
		Überweisung ¹	Scheck ²
Lohnsteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag ³	1122008	1422008	822008
Kapitalertragsteuer, Solidaritätszuschlag	Ab dem 1.1.2005 ist die Kapitalertragsteuer sowie der darauf entfallende Solidaritätszuschlag zeitgleich mit einer erfolgten Gewinnausschüttung an den Anteilseigner an das zuständige Finanzamt abzuführen.		
Umsatzsteuer ⁴	1122008	1422008	822008
Umsatzsteuer-Sondervorauszahlung ⁵	1122008	1422008	822008
Gewerbsteuer	1522008	1822008	1222008
Grundsteuer	1522008	1822008	1222008
Sozialversicherung ⁶	2722008	entfällt	entfällt

- ¹ Umsatzsteuervoranmeldungen und Lohnsteueranmeldungen müssen grundsätzlich bis zum 10. des dem Anmeldezeitraum folgenden Monats (auf elektronischem Weg) abgegeben werden. Fällt der 10. auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag, ist der nächste Werktag der Stichtag. Bei einer Säumnis der Zahlung bis zu drei Tagen werden keine Säumniszuschläge erhoben. Eine Überweisung muss so frühzeitig erfolgen, dass die Wertstellung auf dem Konto des Finanzamts am Tag der Fälligkeit erfolgt.
- ² Bei Zahlung durch Scheck ist ab dem 1.1.2007 zu beachten, dass die Zahlung erst drei Tage nach Eingang des Schecks beim Finanzamt als erfolgt gilt. Es sollte stattdessen eine Einzugsermächtigung erteilt werden.
- ³ Für den abgelaufenen Monat, bei Vierteljahreszahlern für das abgelaufene Kalendervierteljahr.
- ⁴ Für den abgelaufenen Monat; bei Dauerfristverlängerung für den vorletzten Monat; bei Vierteljahreszahlern mit Dauerfristverlängerung für das vorangegangene Kalendervierteljahr.
- ⁵ Vgl. Information „Dauerfristverlängerung für UmsatzsteuerVorauszahlungen“.
- ⁶ Ab 2006 sind die Fälligkeitsregelungen der Sozialversicherungsbeiträge einheitlich auf den drittletzten Bankarbeitstag des laufenden Monats vorgezogen worden. Um Säumniszuschläge zu vermeiden, empfiehlt sich das Lastschriftverfahren. Ab 1. Januar 2008 gilt bei allen Krankenkassen ein einheitlicher Abgabetermin für die Beitragsnachweise. Diese müssen dann bis spätestens zwei Arbeitstage vor Fälligkeit an die jeweilige Einzugsstelle übermittelt werden. Wird die Lohnbuchführung durch extern Beauftragte erledigt, sollten die Lohn- und Gehaltsdaten etwa 10 Tage vor dem Fälligkeitstermin an den Beauftragten übermittelt werden. Dies gilt insbesondere, wenn die Fälligkeit auf einen Montag oder auf einen Tag nach Feiertagen fällt.

Zahlungsverzug: Höhe der Verzugszinsen

Der Gläubiger kann nach dem Eintritt der Fälligkeit seines Anspruchs den Schuldner durch eine Mahnung in Verzug setzen. Der Mahnung gleichgestellt sind die Klageerhebung sowie der Mahnbescheid.

Einer Mahnung bedarf es nicht, wenn

- für die Leistung eine Zeit nach dem Kalender bestimmt ist,
- die Leistung an ein vorausgehendes Ereignis anknüpft,
- der Schuldner die Leistung verweigert,
- besondere Gründe den sofortigen Eintritt des Verzugs rechtfertigen.

Bei Entgeltforderungen tritt Verzug spätestens 30 Tage nach Fälligkeit und Zugang einer Rechnung ein; dies gilt gegenüber einem Schuldner, der Verbraucher ist, allerdings nur, wenn hierauf in der Rechnung besonders hingewiesen wurde.

Im Streitfall muss allerdings der Gläubiger den Zugang der Rechnung (nötigenfalls auch den darauf enthaltenen Verbraucherhinweis) bzw. den Zugang der Mahnung beweisen.

Während des Verzugs ist eine Geldschuld zu verzinsen. Der Verzugszinssatz beträgt für das Jahr fünf Prozentpunkte bzw. für Rechtsgeschäfte, an denen Verbraucher nicht beteiligt sind, acht Prozentpunkte über dem Basiszinssatz.

Der Basiszinssatz verändert sich zum 1. Januar und 1. Juli eines jeden Jahres um die Prozentpunkte, um welche die Bezugsgröße seit der letzten Veränderung des Basiszinssatzes gestiegen oder gefallen ist. Bezugsgröße ist der Zinssatz für die jüngste Hauptrefinanzierungsoperation der Europäischen Zentralbank vor dem ersten Kalendertag des betreffenden Halbjahres.

Aktuelle Basis- bzw. Verzugszinssätze ab 1.7.2005:

Zeitraum	Basiszinssatz	Verzugszinssatz	Verzugszinssatz für Rechtsgeschäfte ohne Verbraucherbeteiligung
1.7. bis 31.12.2005	1,17%	6,17%	9,17%
1.1. bis 30.6.2006	1,37%	6,37%	9,37%

1.7. bis 31.12.2006	1,95%	6,95%	9,95%
1.1. bis 30.6.2007	2,70%	7,70%	10,70%
1.7. bis 31.12.2007	3,19%	8,19%	11,19%

Umsatzsteuer-Vorauszahlung ist regelmäßig wiederkehrende Ausgabe bei Einnahmen-Überschuss-Rechnung

Regelmäßig wiederkehrende Einnahmen und Ausgaben, die kurze Zeit vor Beginn oder kurze Zeit nach Beendigung des Kalenderjahrs, zu dem sie gehören, zu- bzw. abgeflossen sind, gelten als in diesem Kalenderjahr bezogen bzw. abgeführt. Als kurze Zeit gilt i. d. R. ein Zeitraum von 10 Tagen.

Der Bundesfinanzhof hat jetzt entschieden, dass diese Regelung auch für bestimmte Umsatzsteuer-Vorauszahlungen gilt, die für das vorangegangene Kalenderjahr geschuldet und zu Beginn des Folgejahres gezahlt werden.

Beispiel: Ein Unternehmer, der seinen Gewinn durch Einnahmen-Überschuss-Rechnung ermittelt, zahlt die Umsatzsteuer Dezember 2007 in Höhe von 1.000 € am 7. Januar 2008. Da die Zahlung kurze Zeit nach Beendigung des Kalenderjahrs entrichtet wird, sind die 1.000 € in der Gewinnermittlung des Jahres 2007 als Betriebsausgabe abzuziehen.

Vermieter können Umsatzsteuer-Vorauszahlungen für umsatzsteuerpflichtige Vermietungen entsprechend in der Anlage V als Werbungskosten berücksichtigen.

Kürzere betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer eines Handelsvertreterrechts

Bei dem von einem Handelsvertreter entgeltlich erworbenen Vertreterrecht handelt es sich um ein immaterielles Wirtschaftsgut. Es unterliegt der Abnutzung und ist nach einer Entscheidung des Bundesfinanzhofs in gleich bleibenden Jahresbeträgen über seine Nutzungsdauer abzuschreiben. Die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer ist für den konkreten Einzelfall im Schätzungsweg zu bestimmen.

Das Handelsvertreterrecht ist von einem Geschäfts- oder Firmenwert eines Gewerbetreibenden zu unterscheiden, der über einen Zeitraum von 15 Jahren abzuschreiben ist. In der Regel hat ein Handelsvertreter keinen Geschäftswert. Für das Unternehmen ist auch kein nennenswerter Kapitaleinsatz erforderlich. Außerdem basiert der geschäftliche Erfolg im Allgemeinen auf dem persönlichen Arbeitseinsatz. Für die Bemessung der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer ist auch auf die Besonderheiten des vertretenen Produkts und des vertretenen Unternehmens abzustellen. Dabei sind die Dauerhaftigkeit der Geschäftsbeziehungen zwischen dem Lieferanten und seinen Kunden ebenso zu berücksichtigen wie die Art, Qualität und Marktposition des vertretenen Produkts. Deshalb ist von einer geringeren als 15jährigen Nutzungsdauer auszugehen.

Für die zeitliche Mindestdauer ist zu berücksichtigen, dass der persönliche Einsatz des Handelsvertreters bei der Beurteilung nur eine untergeordnete Rolle spielt. Er hat eine geringere Bedeutung als dies im Verhältnis zwischen Arzt und Patient der Fall ist. Hier spielt das persönliche Vertrauensverhältnis die entscheidende Rolle, was zur Anerkennung einer Nutzungsdauer von nur drei Jahren für den immateriellen Praxiswert einer Arztpraxis führt.

Bedingt durch die vorgenannten Überlegungen kann für ein übliches Handelsvertreterrecht eine betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer von fünf Jahren berücksichtigt werden.

Hälftiges Abzugsverbot für Werbungskosten im Zusammenhang mit Einkünften aus Kapitalvermögen verfassungsgemäß

Einnahmen aus Dividenden und Gewinnausschüttungen sowie Veräußerungsgewinne aus der Veräußerung von Anteilen an Kapitalgesellschaften sind nur zur Hälfte steuerpflichtig. Damit in Zusammenhang stehende Werbungskosten sind auch nur zur Hälfte abzugsfähig. Dies ist nach einer Entscheidung des Bundesfinanzhofs verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden.

Die Einführung des Halbeinkünfteverfahrens sollte die Doppelbelastung ausgeschütteter Gewinne mit Körperschaftsteuer und Einkommensteuer mildern. Es sollte sich durch die Vorbelastung mit Körperschaftsteuer keine höhere Belastung ergeben, als dies der typisierenden Einkommensteuerbelastung für andere Einkünfte entspricht. Dies wird durch die hälftige Befreiung der Einnahmen erreicht.

Danach wäre es folgerichtig, die im Zusammenhang mit den Beteiligungseinkünften stehenden Werbungskosten in voller Höhe zum Abzug zuzulassen. Das Halbabzugsverbot durchbricht dieses objektive Nettoprinzip, ist aber hinzunehmen, weil sich durch den nur hälftigen Ansatz der Einnahmen aus Veräußerungsgewinnen von Beteiligungen ein erheblicher Vorteil ergibt, der den vorgenannten Nachteil des Halbabzugsverbots von Werbungskosten ansatzweise ausgleicht.

Aufwendungen für Diätverpflegung sind keine außergewöhnliche Belastung

Der Bundesfinanzhof hat entschieden, dass Aufwendungen für eine krankheitsbedingte Diätverpflegung nicht als außergewöhnliche Belastung abziehbar sind. Dies gilt auch dann, wenn durch den Verzehr entsprechender Lebensmittel eine medikamentöse Behandlung ersetzt wird.

Kapitallebensversicherung erst nach Ausübung eines Rentenwahlrechts unpfändbar

Eine Kapitallebensversicherung ist nicht deshalb unpfändbar, weil dem Versicherungsnehmer nach den Versicherungsbedingungen das Recht eingeräumt ist, statt einer fälligen Kapitalleistung eine Versorgungsrente zu wählen. Dies hat der Bundesfinanzhof im Fall eines ehemaligen Geschäftsführers einer insolvent gewordenen GmbH (Kläger) entschieden. Das Finanzamt nahm ihn wegen Abgabenrückständen der GmbH in Haftung und pfändete die Ansprüche aus mehreren Lebensversicherungsverträgen. Diese Verträge sahen ein Rentenwahlrecht vor, welches der Kläger aber erst nach der Pfändung des Finanzamtes gegenüber den Versicherungen erklärte.

Der Bundesfinanzhof stellt klar, dass Kapitallebensversicherungen nicht unter die auch im Steuerrecht zu beachtenden Pfändungsschutzvorschriften fallen und damit unbeschränkt pfändbar sind. Dies ändere sich erst, wenn ein vereinbartes Rentenwahlrecht wirksam ausgeübt wird, und damit feststeht, dass die Versicherung lediglich zur Altersvorsorge dient. Die Pfändung des Finanzamtes umfasste aber auch das Rentenwahlrecht des Klägers, so dass er dieses nicht mehr zum Nachteil des Finanzamtes gegenüber den Versicherungsunternehmen ausüben konnte.

Hinweis: Am 31. März 2007 ist das Gesetz zum Pfändungsschutz der Altersvorsorge in Kraft getreten. Die Altersvorsorge von Selbstständigen mittels Versicherungsverträgen unterliegt nicht mehr einem unbeschränkten Gläubigerzugriff. Unter bestimmten Bedingungen (Leistungen aus dem Vertrag in regelmäßigen Zeitabständen und nicht vor Vollendung des 60. Lebensjahres) kann zum Aufbau einer angemessenen Alterssicherung ein bestimmter Betrag unpfändbar bis zu einer Gesamtsumme von 238.000 € angesammelt werden. Kapitallebensversicherungen mit Einmalzahlung profitieren nicht von dieser neuen Pfändungsschutzregelung.

Umsatzbesteuerung sonstiger Glücksspiele mit Geldeinsatz auf dem Prüfstand

Der Bundesfinanzhof bejaht ernstliche Zweifel an der Umsatzbesteuerung sonstiger Glücksspiele mit Geldeinsatz, wie z. B. Glücksspielautomaten, ab dem 7.5.2006. Die Vollziehung von Umsatzsteuerbescheiden, in denen die Entgelte hieraus der Umsatzsteuer unterworfen werden, muss deshalb auf Antrag ausgesetzt werden, so dass der Unternehmer die Umsatzsteuer vorläufig nicht zu zahlen braucht. Der Gesetzgeber hat die Umsätze zwar ab diesem Datum der Umsatzsteuer unterworfen, es ist aber zweifelhaft, ob die Neuregelung mit EURecht vereinbar ist.

Keine Vorsteuerkorrektur bei Übertragung eines Miteigentumsanteils an einem umsatzsteuerpflichtig vermieteten Grundstück auf den Ehegatten

Überträgt ein Vermietungsunternehmer den hälftigen Anteil an einer umsatzsteuerpflichtig vermieteten Immobilie auf seinen Ehegatten, gilt dies als Geschäftsveräußerung im Ganzen. Diese Veräußerung führt beim Übertragenden nicht zu einer Vorsteuerkorrektur.

Diese Entscheidung des Bundesfinanzhofs beseitigt die bisher bestehenden Zweifel, ob eine unentgeltliche Übertragung unter Angehörigen mit umsatzsteuerlichen Folgen verbunden sein könnte. Das Gericht verweist in seiner Entscheidung im Wesentlichen auf die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs und auf die Richtlinien der Gemeinschaft. Danach soll die Übertragung von Unternehmen oder Unternehmensteilen möglichst nicht mit steuerlichen Nachteilen verbunden sein.

Finanzamt darf die Arbeitsagentur über neben Arbeitslosengeld bezogene Einkünfte informieren

Das Finanzamt darf wegen des Steuergeheimnisses grundsätzlich niemandem offenbaren, was es bei der Besteuerung eines Bürgers erfahren hat.

Dass dies auch anders sein kann, zeigt der folgende Fall: Ein Bürger hatte während des Bezugs von Arbeitslosengeld in einem Zeitraum von drei Jahren auch erhebliche Einkünfte aus selbstständiger Arbeit und aus Gewerbebetrieb erzielt. Dies wollte das Finanzamt nach einer Außenprüfung der Arbeitsagentur melden.

Der Bundesfinanzhof lehnte den Erlass einer einstweiligen Anordnung ab und bestätigte die Auffassung des Finanzamtes und des Finanzgerichts, dass die Weitergabe von Informationen über die Einkünfte eines Arbeitslosengeld beziehenden Bürgers an die Arbeitsagentur zulässig ist. Dies sei auch dann der Fall, wenn nicht festgestellt werden kann, ob der Bürger das Arbeitslosengeld zu Unrecht bezogen hat. Das Finanzamt müsse Letzteres auch nicht selbst prüfen.

Jahressteuergesetz 2008

Zum Ende des Jahres hat das Jahressteuergesetz 2008 das parlamentarische Verfahren durchlaufen und im Vergleich zum Ursprungsentwurf noch wichtige Abwandlungen erfahren. In 29 Gesetzen und Verordnungen werden eine Vielzahl von steuerlichen Einzelmaßnahmen umgesetzt, die teilweise nur redaktioneller Art sind, andererseits aber auch inhaltliche Änderungen mit sich bringen.

Vermögensübergabe gegen Versorgungsleistungen

Eine Vermögensübergabe gegen Versorgungsleistungen ist zukünftig nur noch bei einer Übertragung von Betrieben, Teilbetrieben oder Mitunternehmeranteilen möglich. Begünstigungsfähig ist darüber hinaus auch die Übertragung einer GmbH-Beteiligung von mindestens 50 % durch den Gesellschafter-Geschäftsführer, wenn der Übernehmer seinerseits Geschäftsführer wird. Ausnahmsweise kann der bei der Übertragung landwirtschaftlichen Vermögens auf die Altenteilerwohnung entfallende Anteil an den Versorgungsleistungen weiterhin steuerlich geltend gemacht werden. Sonstige Übertragungen von Kapitalvermögen (z.B. Wertpapiere) oder Grundvermögen, die zu Einkünften

aus Kapitalvermögen bzw. Vermietung und Verpachtung führen, können ab dem 1.1.2008 nicht mehr Gegenstand einer Vermögensübergabe gegen Versorgungsleistungen sein.

Zwischen Rente und dauernder Last wird nicht mehr unterschieden, so dass Versorgungsleistungen in voller Höhe als Sonderausgaben abgezogen und beim Empfänger voll besteuert werden.

Die Neuregelungen sind auf alle nach dem 31.12.2007 vereinbarten Vermögensübertragungen anzuwenden. Für vor dem 1.1.2008 abgeschlossene Verträge (Altfälle) wird grundsätzlich Vertrauensschutz gewährt, indem die alte Rechtslage gültig bleibt. Die neue Rechtslage (Versagung des Sonderausgabenabzugs) gilt aber doch ab 2008 für Altfälle, wenn das übertragende Vermögen nur deshalb einen ausreichenden Ertrag bringt, weil ersparte Aufwendungen zu den Erträgen des Vermögens gerechnet werden. Nur der Nutzungsvorteil eines zu eigenen Zwecken vom Vermögensübernehmer genutzten Grundstücks (ersparte Nettomiete) zählt weiterhin als Ertrag des Vermögens.

Rechnungen bei Kinderbetreuungskosten und haushaltsnahen Dienstleistungen

Damit die Aufwendungen für Kinderbetreuungskosten oder haushaltsnahe Dienstleistungen (z.B. Pflege-, Betreuungs- oder Handwerkerleistungen) steuerlich anerkannt wurden, mussten diese bisher durch Vorlage einer Rechnung und die Zahlung auf das Konto des Erbringers der Leistung im Rahmen der Einkommensteuererklärung nachgewiesen werden. Eine Beifügung der Nachweise ist zukünftig, erstmals in den Steuererklärungen für den Veranlagungszeitraum 2008, nicht mehr erforderlich. Stattdessen sollen nachprüfbare Angaben in den Steuererklärungen abgefragt werden. Barzahlungen an den Leistungserbringer reichen aber weiterhin nicht aus, um die steuerliche Erleichterung in Anspruch zu nehmen.

Bei haushaltsnahen Dienstleistungen wird der Steuervorteil auch auf Haushalte in der Europäischen Union oder des Europäischen Wirtschaftsraums (vorher nur inländische Haushalte) erstreckt. Diese Neuregelung ist in allen Fällen anzuwenden, in denen die Einkommensteuer noch nicht bestandskräftig festgesetzt ist.

Rettung des Hausbankenprinzips

Unternehmer, die bei einer Bank ein Guthaben unterhalten, bei der sie ebenfalls einen betrieblichen Kredit aufgenommen haben (back-to-back-Finanzierung), sollten mit diesen Kapitalerträgen von der ab 2009 gültigen Abgeltungsteuer ausgenommen werden. Dies hätte zur Folge gehabt, dass die Guthabenzinsen nicht dem Abgeltungssteuersatz von 25 %, sondern dem persönlichen Steuersatz zu unterwerfen gewesen wären. Der Gesetzgeber will verhindern, dass einem Unternehmen Fremdkapital zugeführt wird, obwohl Eigenkapital zur Verfügung gestellt werden könnte, das stattdessen als private Kapitalanlage verwendet wird.

Nunmehr soll zur Aufrechterhaltung des Hausbankenprinzips eine back-to-back-Finanzierung nur in enger begrenzten Fällen unterstellt werden. Nämlich, wenn die Kapitalüberlassung der Bank in engem zeitlichen Zusammenhang mit einer Kapitalanlage des Unternehmers steht oder die jeweiligen Zinsvereinbarungen miteinander verknüpft sind. Per Gesetz liegt kein enger zeitlicher Zusammenhang vor, wenn die Zinsvereinbarungen marktüblich sind.

Werbungskosten beim Erwerb von Kapitalgesellschaftsanteilen

Der vermeintlich günstige Abgeltungssteuersatz von 25 % muss durch den Verzicht auf die Geltendmachung von Werbungskosten erkaufte werden (Bruttobesteuerung). Bei der Fremdfinanzierung von im Privatvermögen gehaltenen Anteilen an einer Kapitalgesellschaft führt das ab 2009 dazu, dass die Zinsaufwendungen steuerlich unberücksichtigt bleiben. Diesen untragbaren Zustand hat jetzt auch der Gesetzgeber erkannt und für Beteiligungen, die unternehmerischen Einfluss gewähren, Abhilfe geschaffen.

Auf Antrag werden Dividenden dem persönlichen Steuersatz unter Anwendung des Teileinkünfteverfahrens (40 % der Dividende sind steuerfrei) unterworfen, wenn der Steuerpflichtige

- zu mindestens 25 % an der Kapitalgesellschaft beteiligt ist oder
- zu mindestens einem Prozent an der Kapitalgesellschaft beteiligt und beruflich für diese tätig ist.

Der Werbungskostenabzug ist dann nicht auf den so genannten Sparer-Pauschbetrag von 801 € beschränkt. Der Antrag muss nur einmal für die Zeit von fünf Veranlagungszeiträumen gestellt werden. Es wird dann fingiert, dass die Beteiligungsuntergrenzen für den gesamten Zeitraum überschritten sind. Erst danach sind ein neuer Antrag und die Darlegung der Antragsvoraussetzungen erforderlich. Wird der Antrag widerrufen, greift wieder die Abgeltungsteuer. Eine Rückkehr zum progressiven Einkommensteuertarif ist dann ausgeschlossen.

Anteilsverfahren, Lohnsteuer-Jahresausgleich und elektronische Lohnsteuerabzugsmerkmale

Das noch im Regierungsentwurf vorgesehene lohnsteuerliche Anteilsverfahren, das eine Alternative zur Besteuerung von Ehegatten mit den Steuerklassen III/IV sein sollte, wurde wegen seiner Komplexität nicht umgesetzt.

Insbesondere die Tatsache, dass den Arbeitgebern der Ehegatten die Bezüge des anderen Ehegatten hätten mitgeteilt werden müssen, ist auf Ablehnung gestoßen. Die Koalition plant allerdings, zum 1.1.2009 ein geeignetes Anteilsverfahren einzuführen.

Zur beabsichtigten Streichung des Lohnsteuer-Jahresausgleichs durch den Arbeitgeber kommt es nicht.

Im Jahr 2010 werden letztmalig die Papier-Lohnsteuerkarten ausgestellt. Ab 2011 kommen die elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale zum Einsatz, die beim Bundeszentralamt für Steuern gespeichert werden. Arbeitgeber müssen dann die für den Lohnsteuerabzug erforderlichen Merkmale mittels der Identifikationsnummer des Arbeitnehmers beim Bundeszentralamt für Steuern elektronisch abrufen.

Elektronische Übermittlung der Kapitalertragsteueranmeldung

Zukünftig muss die Kapitalertragsteueranmeldung elektronisch übermittelt werden. Die Neuregelung greift erstmals für Kapitalerträge, die dem Gläubiger nach dem 31.12.2008 zufließen. Auf Antrag kann das Finanzamt zur Vermeidung unbilliger Härten auf eine elektronische Übermittlung verzichten.

Frist für Antrag auf Einkommensteuerveranlagung entfällt

Besteht das Einkommen ganz oder teilweise aus Einkünften aus nichtselbstständiger Arbeit, von denen ein Steuerabzug vorgenommen worden ist, wird die Veranlagung nur unter bestimmten Voraussetzungen durchgeführt, z. B. bei Antrag zur Anrechnung von Lohnsteuer auf die Einkommensteuer. Die bisher im Gesetz vorgesehene Antragsfrist von zwei Jahren ist gestrichen worden, so dass eine Veranlagung auch noch nach mehreren Jahren durchgeführt werden kann. Die Neuregelung greift ab dem Veranlagungszeitraum 2005, für frühere Veranlagungszeiträume schon dann, wenn über eine Ablehnung eines Antrags auf Veranlagung auf Grund der bisherigen Ausschlussfrist noch nicht bestandskräftig entschieden ist.

Gewerbsteuer geringere Hinzurechnung von Miet- und Pachtzinsen bei Immobilien

Durch die Unternehmensteuerreform 2008 wurden die Hinzurechnungsvorschriften für die Überlassung von Geld- und Sachkapital vereinheitlicht und zusammengefasst. Erfasst werden u. a. alle Zinszahlungen für Darlehen (vorher nur Dauerschuldzinsen) und die Finanzierungsanteile aus Mieten, Pachten und Leasingraten. Aus der Summe, die sich aus den einzelnen Hinzurechnungstatbeständen ergibt, werden bei Gewährung eines Freibetrags von 100.000 € dem Gewinn aus Gewerbebetrieb 25 % der Summe hinzugerechnet. Die Summe wird insbesondere gebildet aus:

- Entgelten für Schulden einschließlich des Aufwands aus nicht dem gewöhnlichen Geschäftsverkehr entsprechenden gewährten Skonti oder wirtschaftlich vergleichbaren Vorteilen,
- bestimmten betrieblichen Renten und dauernden Lasten,
- Gewinnanteilen des stillen Gesellschafters,
- 20 % der Miet und Pachtzinsen (einschließlich Leasingraten) für die Benutzung der beweglichen Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens,
- Neu: 65 % (vorher 75 %) der Miet und Pachtzinsen (einschließlich Leasingraten) für die Benutzung der unbeweglichen Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens. Damit will der Gesetzgeber dem Einzelhandel entgegenkommen, der über die gewerbesteuerliche Belastung bei hohen Mieten in Innenstadtlagen geklagt hatte. Die Änderung tritt mit der Unternehmensteuerreform ab dem Erhebungszeitraum 2008 in Kraft.

Missbrauch von rechtlichen Gestaltungsmöglichkeiten

Um eine gleichmäßige Besteuerung sicherzustellen, ist die Verwaltung auch auf Missbrauchsvorschriften angewiesen. Aus fiskalischen Gründen bzw. zur Reparatur von handwerklich schlechten Gesetzen werden jedoch legitime Steuergestaltungen unter dem Deckmantel des Missbrauchs schnell als Steuerschlupfloch gebrandmarkt. Der Paragraf über den Missbrauch von rechtlichen Gestaltungsmöglichkeiten, der im Entwurf des Jahressteuergesetzes 2008 noch alle Steuerbürger unter Generalverdacht stellte, ist mit Wirkung ab 2008 modifiziert worden.

Ein Missbrauch soll vorliegen, wenn der Steuerbürger eine unangemessene Gestaltung wählt, die bei ihm oder einem Dritten zu einem gesetzlich nicht vorgesehenen Steuervorteil führt. Zur Beurteilung der Angemessenheit wird auf einen verständigen Dritten bei gleichem wirtschaftlichen Sachverhalt und Zielsetzung abgestellt. Dies ist streitanfällig. Immerhin trägt dafür die Finanzverwaltung die Beweislast. Liegt Unangemessenheit vor, kann der Steuerbürger sich noch exkulpieren, wenn er beachtliche außersteuerliche Gründe für seine gewählte Gestaltung nachweist.

Erste Details zur Reform der Erbschaft- und Schenkungsteuer

Die Koch/Steinbrück-Arbeitsgruppe hat im November 2007 ihr Ergebnispapier zur Reform der Erbschaft- und Schenkungsteuer vorgelegt, mit dem die Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts (Ansatz Verkehrswert, aber Verschonungsmöglichkeit) erfüllt werden sollen. Das Gesamtsteueraufkommen, das allein den Ländern zusteht, soll wie bisher ca. 4 Milliarden € betragen. Die genaue Ausformung der vorgelegten Grundzüge wird sich erst aus dem Gesetzentwurf ergeben. Ob das aktuelle oder das neue Recht günstiger ist, lässt sich nicht generell, sondern nur individuell unter Berücksichtigung der beteiligten Personen und der Vermögensstruktur bestimmen.

Grundsätzliches

- Die persönlichen Freibeträge werden angehoben:
 - Ehegatten 500.000 € (vormals 307.000 €),
 - Kinder 400.000 € (vormals 205.000 €),
 - Enkel 200.000 € (vormals 51.200 €),
 - Sonstige Personen der Steuerklasse I, insbesondere Eltern 100.000 € (vormals 51.200 €),
 - Personen der Steuerklasse II und III 20.000 € (vormals 10.300 €/5.200 €)
- Die einzelnen Tarifstufen bezüglich des Wertes der Erbschaft/Schenkungen werden zu Gunsten der Steuerbürger leicht angehoben. Die erste Tarifstufe geht nunmehr bis 75.000 € (zuvor 52.000 €). In der Steuerklasse I bleibt es bei den bisherigen Tarifsätzen von 7 bis 30 %. In den Steuerklassen II und III wird ein zweistufiger Tarif von

30 bzw. 50 % eingeführt. Erwerbe bis einschließlich 6 Mio. € sollen mit 30 %, die darüber liegenden Erwerbe mit 50 % besteuert werden.

- Partner von eingetragenen Lebenspartnerschaften werden auch zukünftig nach der Steuerklasse III besteuert, jedoch wird ein persönlicher Freibetrag von 500.000 € (wie bei Ehegatten) gewährt.
- Ein nicht verwandter Betriebsübernehmer erhält weiterhin die Tarifvergünstigung, die schon unter dem zurzeit gültigen Recht gewährt wird.

Rückwirkende Anwendung auf Antrag nur in Erbfällen

Das neue Erbschaft- und Schenkungsteuerrecht wird mit seiner Verkündung in Kraft treten und ist ab diesem Stichtag anzuwenden. Dies wird voraussichtlich im ersten Halbjahr 2008 der Fall sein. Bei Erbfällen, die sich zwischen dem 1. Januar 2007 und dem In-Kraft-Treten des neuen Rechts ereignet haben, können die Erben auf Antrag schon nach dem neuen Recht besteuert werden. Dieses Wahlrecht gilt nicht bei Schenkungen. Wer die alte Rechtslage in Anspruch nehmen will, muss die Schenkung vor In-Kraft-Treten des neuen Erbschaft- und Schenkungsteuergesetzes vollzogen haben. Wer die neue Rechtslage bevorzugt, muss mit der Schenkung warten.

Bewertung der Vermögensarten

Maßgeblicher Bewertungsmaßstab ist zukünftig der gemeine Wert (Verkehrswert), der je nach Vermögensart unterschiedlich ermittelt wird.

- Bei **Betriebsvermögen** ist der gemeine Wert in erster Linie aus Verkäufen unter fremden Dritten abzuleiten, die weniger als ein Jahr vor dem Besteuerungszeitpunkt zurückliegen. Fehlen derartige zeitnahe Verkäufe, ist der gemeine Wert unter Anwendung anerkannter Ertragswertverfahren zu ermitteln. In einer Rechtsverordnung soll ein vereinfachtes, praxistaugliches Ertragswertverfahren angeboten werden. Als Mindestwert eines Unternehmens wird die Summe der gemeinen Werte der Einzelwirtschaftsgüter des Unternehmens abzüglich der Schulden festgelegt.
- Bei Bewertung von **Anteilen an Kapitalgesellschaften** stellt der Börsenkurs den gemeinen Wert dar. Bei nicht notierten Anteilen gelten die Festlegungen wie beim Betriebsvermögen (zeitnahe Verkäufe unter fremden Dritten, Ertragswertverfahren).
- Der Wert **unbebauter Grundstücke** ist wie in geltendem Recht nach der Fläche und den jeweils aktuellen Bodenrichtwerten zu ermitteln. Bei **bebauten Grundstücken** sollen drei Wertermittlungsverfahren je nach Bauart zur Anwendung kommen.
 - Beim Vergleichswertverfahren (Wohnungseigentum, Teileigentum, Ein- und Zweifamilienhäuser) wird der gemeine Wert des Grundstücks aus tatsächlich realisierten Kaufpreisen von anderen Grundstücken abgeleitet, die mit dem zu bewertenden Grundstück vergleichbar sind.
 - Das Ertragswertverfahren für typische Renditeobjekte (Mietwohngrundstücke, Geschäftsgrundstücke, gemischt genutzte Grundstücke mit üblicher Miete) basiert auf dem nachhaltig erzielbaren Ertrag dieser Grundstücke.
 - Das Sachwertverfahren orientiert sich an den Herstellungskosten. Es kommt zur Anwendung, wenn weder ein Vergleichswert vorliegt, noch eine ortsübliche Miete ermittelbar ist. Der gemeine Wert ergibt sich aus der Summe des Herstellungswerts der auf dem Grundstück vorhandenen baulichen Anlagen sowie dem Bodenwert.
- Die Bewertung des **land- und forstwirtschaftlichen Vermögens** orientiert sich am Ertragswertverfahren, welches unter anderem auf die regional übliche Nettopacht abstellt. Einzelheiten sollen in einer Rechtsverordnung geregelt werden.
- Für **übriges Vermögen** können die bestehenden Regelungen zum großen Teil übernommen werden. Bei börsennotierten Wertpapieren ist der Kurswert maßgeblich, Kapitalforderungen und Schulden sind regelmäßig mit dem Nennwert anzusetzen. Noch nicht fällige Versicherungsansprüche sind zukünftig nicht mehr mit zwei Dritteln der eingezahlten Prämien, sondern mit dem Rückkaufswert zu bewerten.

Verschonung des Betriebsvermögens

In der ertragsteuerlichen Möglichkeit, nicht ausschließlich privat genutzte Vermögensgegenstände in ein Betriebsvermögen einzulegen und von den Begünstigungen des Betriebsvermögens zu profitieren, sieht der Gesetzgeber erhebliches Missbrauchspotenzial. Daher wird auch das zukünftige Erbschafts- und Schenkungsteuerrecht nicht jegliches Betriebsvermögen begünstigen und eine Privilegierung nur unter eng begrenzten Voraussetzungen zulassen. Nachfolgende Ausführungen gelten für Betriebsvermögen, Betriebe der Land- und Forstwirtschaft und Anteile an Kapitalgesellschaften, an denen der Erblasser/Schenker zu mehr als 25 % beteiligt war.

- Per Fiktion gelten 15 % des Betriebsvermögens als nicht begünstigt und unterliegen damit der Besteuerung. Die übrigen 85 % sind begünstigtes Vermögen und werden von der Bemessungsgrundlage abgezogen, bleiben aber nur unter gewissen Bedingungen steuerfrei. Für Kleinbetriebe soll es eine Freigrenze von 150.000 € geben, deren genauer Anwendungsbereich aber noch durch das Gesetz konkretisiert werden muss.
- Die Begünstigung des Betriebsvermögens greift jedoch nur, wenn der Anteil des so genannten **Verwaltungsvermögens** 50 % des Betriebsvermögens nicht überschreitet. Ansonsten ist das gesamte Betriebsvermögen nicht begünstigt. Als Verwaltungsvermögen gelten:
 - Dritten zur Nutzung überlassene Grundstücke, außer wenn dies im Rahmen einer Betriebsaufspaltung erfolgte oder der Erblasser/Schenker als Gesellschafter einer gewerblichen/freiberuflichen Gesellschaft das

Grundstück der Gesellschaft zur Nutzung überlassen hatte, und diese Rechtstellung auf den Erwerber übergegangen ist.

- Anteile an Kapitalgesellschaften von 25 % oder weniger. Unter engen Voraussetzungen können Anteile im Rahmen von Stimmbindungsverträgen zusammengerechnet werden (z. B. bei Familiengesellschaften).
- Beteiligungen an gewerblichen/freiberuflichen Gesellschaften und Kapitalgesellschaftsanteile über 25 %, soweit bei diesen Gesellschaften das Verwaltungsvermögen mehr als 50 % beträgt.
- Wertpapiere sowie vergleichbare Forderungen, Kunstgegenstände, wissenschaftliche Sammlungen, Bibliotheken, Archive, Münzen, Edelmetalle etc.
- Das begünstigte Betriebsvermögen bleibt nur steuerfrei, wenn das Unternehmen fortgeführt wird und Arbeitsplätze über zehn Jahre erhalten bleiben (Fortführungsklausel). Dazu wird an die Lohnsumme angeknüpft. Diese darf in den zehn Jahren nach der Übertragung in keinem Jahr geringer sein als 70 % der durchschnittlichen Lohnsumme der letzten fünf Jahre vor der Übertragung. Für jedes Jahr, in dem die Mindestlohnsumme nicht erreicht wird, entfällt ein Zehntel des gewährten Abschlags. Die Steuer wird dann rückwirkend nach der sich danach ergebenden höheren Bemessungsgrundlage neu festgesetzt. Die Lohnsumme wird jährlich mittels Daten des Statistischen Bundesamtes dynamisiert, damit arbeitsplatzunabhängige Zuwächse der Lohnsumme, z. B. durch Lohn- und Gehaltserhöhungen, berücksichtigt werden. Der Verschonungsparameter Lohnsumme greift bei Betrieben mit höchstens zehn Arbeitnehmern nicht ein. Es gelten in diesen Fällen nur die allgemeinen Verhaftungsregelungen.
- Nach der allgemeinen Verhaftungsregelung, die zusätzlich zur Fortführungsklausel beachtet werden muss, gilt Folgendes:
 - Verwaltungsvermögen mit einem Anteil von unter 50 % des Betriebsvermögens ist nur dann begünstigt, wenn es zum Besteuerungszeitpunkt bereits zwei Jahre dem Betrieb zuzurechnen war.
 - Das im Besteuerungszeitpunkt vorhandene Betriebsvermögen muss über 15 Jahre (20 Jahre bei land- und forstwirtschaftlichem Vermögen) im Betrieb erhalten werden. Verstöße lösen eine Nachversteuerung aus, z. B. bei Betriebsveräußerung/-aufgabe oder Veräußerung/Entnahme von wesentlichen Betriebsgrundlagen. Eine Nachversteuerung entfällt, wenn in zeitlichem Zusammenhang eine Reinvestition vorgenommen wird (Reinvestitionsklausel).

Im parlamentarischen Verfahren soll geprüft werden, ob und wie einer möglichen Doppelbelastung mit Einkommen- und Erbschaftsteuer entgegnet werden kann.

Verschonung des vermieteten Grundvermögens

Bei vermieteten Wohnimmobilien wird ein Abschlag von 10 % von der Bemessungsgrundlage gewährt.

Neue Beitragsbemessungsgrenzen ab 1. Januar 2008

Ab 1. Januar 2008 gelten folgende Werte in der Sozialversicherung:

	2008 jährlich €	2007 jährlich €	2008 monatlich €	2007 monatlich €	2008 täglich €	2007 täglich €
West						
Krankenversicherung	43200,00	42750,00	3600,00	3562,50	120,00	118,75
Pflegeversicherung	43200,00	42750,00	3600,00	3562,50	120,00	118,75
Rentenversicherung	63600,00	63000,00	5300,00	5250,00	176,67	175,00
Arbeitslosenversicherung	63600,00	63000,00	5300,00	5250,00	176,67	175,00
Ost						
Krankenversicherung	43200,00	42750,00	3600,00	3562,50	120,00	118,75
Pflegeversicherung	43200,00	42750,00	3600,00	3562,50	120,00	118,75
Rentenversicherung	54000,00	54600,00	4500,00	4550,00	150,00	151,67
Arbeitslosenversicherung	54000,00	54600,00	4500,00	4550,00	150,00	151,67

Die für die Beurteilung der Krankenversicherungspflicht geltenden Jahresarbeitsentgeltgrenzen betragen für die bei einer Krankenkasse versicherten Arbeitnehmer 48.150 €. Für die am 31.12.2002 in der Privaten Krankenversicherung versicherten Beschäftigten beträgt die Grenze 43.200 €.

Hinweis: Der Beitragssatz in der Rentenversicherung bleibt bei 19,9 %, während der zur Arbeitslosenversicherung von 4,2 auf 3,3 % gesenkt wird.